

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stabila Bau- und Handels GmbH

## I. Allgemeines

1. Die Vermietung von Gegenständen aus dem Angebot der **Stabila Bau- und Handels GmbH** (im Folgenden **Stabila** oder **Vermieter** genannt) unterliegt ausschließlich den individuell vereinbarten Vertragsbestimmungen sowie diesen Allgemeinen Mietbedingungen. Mit dem Abschluss des ersten Mietvertrags, Lieferschein mit Übergabeprotokoll oder einen Unbefristeten Mietvertrag als Generalvertrag erkennt der Mieter – sofern er ein Unternehmer im Sinne von Ziffer 2 ist – die Gültigkeit dieser Bedingungen für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung an. Dies gilt auch für alle späteren, mündlich oder telefonisch vereinbarten Mietgeschäfte.
2. Diese Allgemeinen Mietbedingungen gelten für **Verbraucher**, **Unternehmer** sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
  - Ein **Verbraucher** ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu privaten Zwecken abschließt, die nicht überwiegend ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen sind.
  - Ein **Unternehmer** ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. **Wesentliche Vertragspflichten** sind solche, die für den Mieter zentrale Rechtspositionen schützen, die ihm der Vertrag nach seinem Zweck und Inhalt gewähren soll. Dazu gehören auch Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Mieter vertrauen darf.
4. Mündliche Nebenabreden sind nicht wirksam. Mitarbeiter von **Stabila**, die keine gesetzlichen Vertreter sind oder keine Einzelprokura bzw. Generalvollmacht besitzen, sind nicht berechtigt, rechtsverbindliche Erklärungen für **Stabila** abzugeben oder diese Allgemeinen Mietbedingungen zu ändern.
5. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie mit diesen Allgemeinen Mietbedingungen übereinstimmen. Abweichende oder ergänzende Bedingungen des Mieters gelten auch dann nicht, wenn **Stabila** die vereinbarten Leistungen vorbehaltlos erbringt.
6. Angebote von **Stabila** an Unternehmer im Sinne von Ziffer 2 sind freibleibend und unverbindlich, sofern **Stabila** nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt.

## II. Übergabe und Überlassung der Mietsache; Mängel und Mängelrüge; geplanter Liefertermin; Anbringen von Werbung an Mietgegenständen

1. **Stabila** verpflichtet sich, dem Mieter die Mietsache für die vereinbarte Mietdauer zur Nutzung zu überlassen. **Stabila** behält sich das Recht vor, die Mietsache während der Mietzeit durch eine gleichwertige Alternative (z. B. ein Gerät eines anderen Herstellers mit

ähnlicher Größe und Leistung) zu ersetzen, sofern dies dem vereinbarten Mietzweck entspricht und die berechtigten Interessen des Mieters nicht beeinträchtigt.

2. Die Mietsache wird von **Stabila** in einwandfreiem, funktionsfähigem und vollgetanktem Zustand bereitgestellt ( ausser kleine Benzinbetriebene Mietsachen ) . Die erforderlichen Unterlagen werden beigelegt. Sobald die Mietsache abgeholt oder versendet wird, geht das Transportrisiko auf den Mieter über.
3. Falls **Stabila** den An- und/oder Abtransport übernimmt, ist der Mieter verpflichtet, einen ungehinderten Zugang zur Verlade- oder Aufbaustelle sicherzustellen.
4. Der Mieter hat das Recht, den Mietgegenstand vor Beginn der Mietzeit zu überprüfen und etwaige Mängel zu melden. Die Kosten für diese Überprüfung trägt der Mieter.
5. Offensichtliche Mängel, die den bestimmungsgemäßen Gebrauch erheblich beeinträchtigen, müssen unverzüglich nach der Überprüfung telefonisch und zugleich schriftlich an **Stabila** gemeldet werden. Andere Mängel, die bereits bei Übergabe vorhanden sind, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich anzuzeigen.
6. **Stabila** ist verpflichtet, rechtzeitig gemeldete Mängel, die bei Übergabe vorhanden waren, zu beheben. Die Kosten für die Behebung trägt **Stabila**. **Stabila** kann die Mängelbeseitigung auch durch den Mieter durchführen lassen und übernimmt in diesem Fall die anfallenden Kosten. Alternativ kann **Stabila** dem Mieter einen gleichwertigen Ersatzgegenstand zur Verfügung stellen. Bei erheblichen Beeinträchtigungen wird die Zahlungspflicht des Mieters um die Dauer der erforderlichen Reparaturzeit verschoben.
7. Wenn **Stabila** eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines bei Übergabe vorhandenen Mangels verschuldet verstreichen lässt, hat der Mieter das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht steht dem Mieter auch zu, wenn die Mängelbeseitigung aus anderen Gründen scheitert.
8. Der im Mietvertrag angegebene „voraussichtliche Liefertermin“ ist unverbindlich. Er stellt weder den Beginn der Mietzeit dar noch begründet er ein Fixgeschäft oder einen festen Leistungszeitpunkt. Eine abweichende Regelung gilt nur, wenn sie im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
9. **Stabila** ist berechtigt, an den Mietsachen Werbung für eigene Zwecke oder für Drittunternehmen anzubringen oder anbringen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu dulden, sofern der vertragsgemäße Gebrauch der Mietsache dadurch nicht beeinträchtigt wird.

### III. Pflichten des Mieters

1. Der Mieter verpflichtet sich,
  - a) **Stabila** unverzüglich über alle Schäden an der Mietsache zu informieren und die Anweisungen von **Stabila** abzuwarten.
  - b) die Mietsache nur bestimmungsgemäß zu nutzen, sie sorgfältig zu behandeln, vor Überlastung zu schützen und alle geltenden Unfallverhütungs-, Arbeitsschutz- und Straßenverkehrsvorschriften einzuhalten. Zudem verpflichtet sich der Mieter, die vereinbarte Miete pünktlich zu zahlen.
  - c)

Der Mieter ist verpflichtet, die Mietsache regelmäßig gemäß den Hersteller- oder Stabila-Vorgaben mit geeigneten Betriebs- und Schmierstoffen zu versorgen. Es dürfen ausschließlich von Stabila freigegebene oder durch Stabila gelieferte Schmierstoffe verwendet werden. Das Mischen verschiedener Schmierstoffe ist ausdrücklich untersagt.

Wird ein ungeeigneter oder nicht freigegebener Schmierstoff verwendet – insbesondere bei Wartungsteilen wie Gleitlagern, Bolzen oder Schmierstellen – haftet der Mieter für sämtliche daraus entstehenden Schäden.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass Produkte wie Meißelpaste ausschließlich für Abbruchhämmer vorgesehen sind. Der Einsatz solcher Pasten an anderen Teilen (z. B. Gleitlagern) kann zu erheblichen Schäden an der Mietsache führen.

In solchen Fällen ist Stabila berechtigt, Schadensersatz in Höhe der Reparaturkosten bzw. des Wiederbeschaffungswerts zu verlangen.

d) sofern der Mieter ein Unternehmer im Sinne von Abschnitt I Ziffer 2 ist, die erforderlichen Inspektionen, Wartungen und Pflegearbeiten gemäß den Hersteller- oder **Stabila**-Vorgaben auf eigene Kosten durchzuführen. Abweichungen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung.

e) Schäden an der Mietsache, wie z. B. Glas-, Reifen- oder Karosserieschäden, Gehäuseschäden, Gestellschäden unverzüglich an **Stabila** zu melden.

Instandsetzungsarbeiten sind durch **Stabila** durchführen zu lassen oder einer Fachwerkstatt, und die Kosten trägt der Mieter.

f) **Stabila** behält sich das Recht vor Karrosserie, Blech oder Lackschäden den Mieter zu verrechnen in einer Form von Sammelreparatur, bei entstandenen Schäden die nicht wesentlich auf das Funktionieren der Mietsache einfluss nehmen (siehe XIV Sonderregelung für kosmetische Schäden)

g) im Schadensfall **Stabila** unverzüglich schriftlich über Umfang, Ursache und Beteiligte des Schadens zu informieren. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder Verkehrsunfällen ist unverzüglich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten und **Stabila** ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

h) Vorkehrungen zum Schutz der Mietsache vor Witterungseinflüssen und unbefugtem Zugriff Dritter, insbesondere Diebstahl, zu treffen. Der Mieter ist verpflichtet, die von **Stabila** vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen für die Mietsache einzuhalten.

i) **Stabila** den aktuellen Standort oder Einsatzort der Mietsache mitzuteilen. Der Einsatz der Mietsache außerhalb der Bundesrepublik Österreich oder außerhalb eines Umkreises von 50 km vom vereinbarten Einsatzort bedarf der schriftlichen Zustimmung von **Stabila**.

j) die Mietsache in gereinigtem, betriebsfähigem, vollgetanktem und vollständigem Zustand zurückzugeben.

k) sicherzustellen, dass die Mietsache nur von geschulten oder eingewiesenen Personen bedient wird.

2. Wird die Mietsache aus vom Mieter zu vertretenden Gründen nicht im vereinbarten Zustand zurückgegeben, ist **Stabila** berechtigt, diesen Zustand auf Kosten des Mieters wiederherzustellen. Der Mieter ist zudem verpflichtet, den Mietpreis als Entschädigung bis zur Beendigung der erforderlichen Instandsetzungsarbeiten zu zahlen. **Stabila** gibt dem Mieter die Möglichkeit, den Zustand unverzüglich zu überprüfen. Sollte eine Instandsetzung

nicht möglich oder wirtschaftlich unzumutbar sein, ist der Mieter verpflichtet, den Wiederbeschaffungswert der Mietsache zu ersetzen.

3. **Stabila** ist berechtigt, die Mietsache während der üblichen Betriebszeiten des Mieters zu besichtigen oder durch einen Beauftragten untersuchen zu lassen. Der Mieter ist verpflichtet, dies zu ermöglichen.
4. Der Mieter ist verantwortlich, alle behördlichen Sondergenehmigungen, die für den Einsatz der Mietsache erforderlich sind, auf eigene Kosten zu beschaffen.
5. Der Mieter darf die Mietsache ohne schriftliche Zustimmung von **Stabila** weder weitervermieten noch an Dritte überlassen. Die Übertragung von Rechten aus dem Vertrag oder die Einräumung von Rechten Dritter an der Mietsache bedarf der ausdrücklichen Zustimmung von **Stabila**.
6. Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen weder entfernt noch abgedeckt werden. Der Mieter ist nicht berechtigt, eigene oder nicht von **Stabila** genehmigte Werbung an der Mietsache anzubringen oder zu betreiben.
7. Falls Dritte Rechte wie Pfändungen oder andere Ansprüche an der Mietsache geltend machen, ist der Mieter verpflichtet, **Stabila** unverzüglich zu informieren und die Dritten über den bestehenden Mietvertrag sowie das Eigentum von **Stabila** in Kenntnis zu setzen.

#### IV. Berechnung und Zahlung der Miete

1. Die Miete ist im Voraus ohne Abzug fällig und zu zahlen.
2. Die Berechnung der Miete, Nebenkosten, Sonderleistungen oder besonderer Nutzungszeiten basiert ausschließlich auf der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Mietpreisliste von **Stabila** sowie den vertraglichen Vereinbarungen. Sondervereinbarungen zum Mietzins verlieren ihre Gültigkeit, wenn die vereinbarte Mindestmietzeit unterschritten wird. In diesem Fall gelten die Mietpreise der zum Vertragsabschluss gültigen Mietpreisliste als vereinbart.
3. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer.
4. Die Mietberechnung basiert auf einer täglichen Arbeitszeit von bis zu 8 Stunden. Die Abrechnung erfolgt für eine Fünf-Tage-Woche (Montag bis Freitag). Wochenendarbeiten, zusätzliche Arbeitsstunden oder erschwerte Einsätze sind **Stabila** anzuzeigen und werden gesondert berechnet. Die Miete ist in voller Höhe auch dann zu bezahlen, wenn die Betriebszeit nicht ausgenützt wird.
5. Sämtliche Wartezeiten, Be- und Entladezeiten sowie erforderliche Zeiten für Geräteeinweisungen gehen zu Lasten des Mieters. Auf- und Abbaukosten sowie Kosten für Krangestellung trägt ebenfalls der Mieter. Diese werden auf Basis von Stundenzetteln abgerechnet, die vom Mieter bestätigt oder durch einen Beauftragten von **Stabila** festgehalten werden. Transportkosten sind nicht im Mietpreis enthalten und werden gesondert vereinbart. Teilan- und -abtransporte, die auf Wunsch des Mieters erfolgen, werden separat in Rechnung gestellt. Die Miete beinhaltet keine Kosten für Betriebsstoffe oder Personal.
6. Die Kosten für verwendete Hilfs- und Betriebsstoffe werden gesondert berechnet.

7. Ein Stillstand der Mietsache während der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten (gemäß Abschnitt III.1.e) entbindet den Mieter nicht von der Zahlungspflicht des vereinbarten Mietzinses.
8. Der Mieter tritt seine Ansprüche gegen seinen Auftraggeber, für dessen Auftrag die Mietsache verwendet wird, in Höhe des vereinbarten Mietzinses (abzüglich einer eventuell hinterlegten Kaution) an **Stabila** ab. **Stabila** nimmt diese Abtretung an.
9. Der Mieter kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen aus Sachmängelhaftung im Rahmen des Vertragsverhältnisses aufrechnen. Das Geltendmachen von Zurückbehaltungsrechten oder die Erhebung der Einrede des nichterfüllten Vertrags ist nur zulässig, wenn die zugrunde liegende Gegenforderung unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder im Falle eines Rechtsstreits entscheidungsreif ist. Bei unbestrittenen Gegenforderungen kann der Mieter jederzeit Zurückbehaltungsrechte geltend machen oder die Einrede des nichterfüllten Vertrags erheben.
10. Kosten für die Vergebührung des Vertrages trägt der Mieter derzeit gesetzlich 1% von Bruttomitpreis incl. USt

#### V. Verzug des Mieters

1. Falls der Mieter mit der vereinbarten Abholung der Mietsache in Verzug gerät, ist **Stabila** berechtigt, über die Mietsache anderweitig zu verfügen. In diesem Fall hat der Mieter keinen Anspruch auf Erfüllung.
2. Sind Kaufoptionen für die Mietsache vereinbart, kann der Mieter diese nicht mehr ausüben, sobald er mit der Mietzahlung 30 Tage in Verzug ist.
3. Kommt der Mieter mit der Zahlung der Miete oder anderer vertraglich geschuldeter Beträge ganz oder teilweise in Verzug und gleicht er den Rückstand nicht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt einer entsprechenden Mahnung von **Stabila** aus, ist **Stabila** berechtigt, ihre vertraglichen Leistungen bis zur Begleichung des Rückstands zu verweigern oder zurückzuhalten. **Stabila** kann dem Mieter in diesem Fall die weitere Nutzung der Mietsache untersagen. Darüber hinaus ist **Stabila** berechtigt, die Herausgabe der Mietsache zu verlangen, diese als Sicherheit einzubehalten und anderweitig darüber zu verfügen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die Regelungen in § 6 Abs. 8 dieses Vertrags gelten entsprechend.
4. Alle Ansprüche von **Stabila** aus dem Vertrag bleiben unberührt. Beträge, die **Stabila** innerhalb der vereinbarten Vertragsdauer durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der Kosten für die Rückholung und Neuvermietung angerechnet.
5. Fällige Beträge werden in den Kontokorrent aufgenommen, sofern zwischen den Vertragsparteien ein Kontokorrent-Eigentumsvorbehalt vereinbart wurde.

#### VI. Beginn und Ende der Mietzeit; Rückgabe der Mietsache

1. Die Mietzeit startet, sobald die Mietsache abgeholt oder verladen wird. Die Übergabe findet in der Regel während der normalen Geschäftszeiten statt. Der Tag der Abholung oder Versendung zählt als erster Miettag. Abweichungen davon müssen schriftlich festgehalten werden.

2. Die Mietzeit endet, sobald die Mietsache ordnungsgemäß an **Stabila** zurückgegeben wird, spätestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietdauer. Nach Vertragsende kann **Stabila** die sofortige Rückgabe der Mietsache verlangen. Der Mieter ist verpflichtet, die geplante Rückgabe rechtzeitig bei **Stabila** anzukündigen (Freimeldung).
3. Die Rückgabe muss während der üblichen Geschäftszeiten von **Stabila** erfolgen. Sie gilt als abgeschlossen, wenn die Mietsache mit allen notwendigen Teilen und Zubehör am vereinbarten Ort (in der Regel der Auslieferungsort) übergeben und eine Abnahmequittung durch einen **Stabila**-Mitarbeiter ausgestellt wird.
4. **Stabila** prüft die zurückgegebene Mietsache zeitnah und erstellt bei Bedarf einen Schadensbericht. Ein Rückübergabeprotokoll anzufertigen ist nicht zwingend notwendig aber empfehlenswert. **Stabila** behält sich das Recht vor, alle bei der Rückgabe festgestellten Mängel oder Schäden auch später gegenüber dem Mieter geltend zu machen.
5. Die Mietzeit verlängert sich, wenn der Mieter seine Pflichten aus Abschnitt III (z. B. Wartung oder Pflege) nicht erfüllt hat und diese Arbeiten nachgeholt werden müssen.
6. Wenn die Abholung durch **Stabila** vereinbart ist, muss der Mieter die genaue Übergabezeit spätestens zwei Arbeitstage vorher festlegen. Bei langfristigen Mietverträgen (mindestens ein Monat) muss die Freimeldung spätestens eine Woche vor der Abholung erfolgen. Falls die Abholung aufgrund von Umständen, die der Mieter zu vertreten hat (z. B. fehlender Zugang oder Schlüssel), nicht durchgeführt werden kann, verlängert sich die Mietzeit entsprechend, und der Mieter trägt die Kosten für eine erneute Anfahrt.
7. Wird die Mietsache am vereinbarten Termin nicht von **Stabila** abgeholt, muss der Mieter unverzüglich erneut telefonisch oder schriftlich die Abholung anfordern. Die Obhutspflicht des Mieters bleibt bis zur tatsächlichen Abholung bestehen.
8. Bei Abholung durch **Stabila** muss die Mietsache transportfähig bereitgestellt werden. Falls dies nicht der Fall ist, werden anfallende Wartezeiten gesondert berechnet und dem Mieter in Rechnung gestellt.
9. Unabhängig von den oben genannten Regelungen kann **Stabila** nach Vertragsende die Mietsache jederzeit beim Mieter oder bei Dritten, die sich im Besitz der Mietsache befinden, abholen. Dies gilt insbesondere, wenn der Mieter einem Rückgabeverlangen nicht nachkommt oder ein Verlust oder eine Beschädigung der Mietsache droht. Die Kosten für die Abholung trägt der Mieter. **Stabila** ist berechtigt, das Grundstück, auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren, um die Mietsache abzuholen. Eine gesonderte Zustimmung des Mieters oder Dritter ist nicht erforderlich. Der Mieter muss den Zutritt und den Abtransport ermöglichen.

## VII. Fullservice

Fullservice-Leistungen von **Stabila** bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und Beauftragung.

## VIII. Haftungsausschlüsse / Haftungsbegrenzungen von **Stabila**

1. Bei fahrlässig verursachten Sach- oder Vermögensschäden haftet **Stabila** nur bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von § 1 Ziffer 3 dieser Bedingungen. Die Haftung ist jedoch auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden begrenzt.

2. Falls **Stabila** wegen Verzugs haftet, ist die Haftung auf den Betrag des täglichen Mietzinses pro Arbeitstag begrenzt.
3. Ansprüche des Mieters – mit Ausnahme der Haftung nach § 8 Ziffer 1 und/oder § 8 Ziffer 2 dieser Bedingungen – sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für:
  - Schäden des Mieters oder Dritter, die in den Schutzbereich des Vertrags einbezogen sind, aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
  - Schäden des Mieters, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **Stabila** beruhen;
  - gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz;
  - Schäden, die im Rahmen einer von **Stabila** übernommenen Garantie entstehen.
4. Die oben genannten Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten auch für Ansprüche gegen Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von **Stabila**.

#### IX. Verjährung der Ansprüche des Mieters

Ansprüche des Mieters – sofern er ein Unternehmer im Sinne von Abschnitt I Ziffer 2 dieser Bedingungen ist – verjähren innerhalb von **zwölf Monaten** ab dem Zeitpunkt ihrer Entstehung. Diese Verjährungsfrist gilt nicht für:

- Schäden des Mieters aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit;
- Schäden des Mieters, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von **Stabila** beruhen;
- gesetzlich zwingende Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz;
- Schäden, die im Rahmen einer von **Stabila** übernommenen Garantie entstehen;
- Schäden, die auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht im Sinne von Abschnitt I Ziffer 3 dieser Bedingungen beruhen.

#### X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Bei Schäden an der Mietsache, Verlust oder Verletzung des Mietvertrags haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Mieter haftet auch für Schäden, die Dritten durch oder bei der Nutzung der Mietsache entstehen.
2. Falls Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen **Stabila** geltend machen, stellt der Mieter **Stabila** in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen frei.
3. Ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere nicht für Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen. Mit der Übergabe der Mietsache wird der Mieter zum Halter im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) und übernimmt alle daraus resultierenden Verpflichtungen. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene

Kosten für die Einhaltung geltender Gesetze zu sorgen und **Stabila** von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Mieter muss sich entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz beschaffen.

4. Der Mieter haftet gegenüber **Stabila** ausdrücklich auch für Schäden an der Mietsache selbst sowie für deren Zerstörung oder Verlust (einschließlich Zubehör und Einzelteilen).

#### X. Haftung des Mieters

1. Der Mieter haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahr, sofern diese nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Bei Schäden an der Mietsache, Verlust oder Verletzung des Mietvertrags haftet der Mieter nach den allgemeinen Haftungsregeln, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Der Mieter haftet auch für Schäden, die Dritten durch oder bei der Nutzung der Mietsache entstehen.
2. Falls Dritte Ersatzansprüche wegen vom Mieter verschuldeter Personen- oder Sachschäden gegen **Stabila** geltend machen, stellt der Mieter **Stabila** in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen frei.
3. Ein Haftpflichtversicherungsschutz besteht nur, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt insbesondere nicht für Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine Höchstgeschwindigkeit von mehr als 20 km/h erreichen. Mit der Übergabe der Mietsache wird der Mieter zum Halter im Sinne des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) und übernimmt alle daraus resultierenden Verpflichtungen. Der Mieter ist verpflichtet, auf eigene Kosten für die Einhaltung geltender Gesetze zu sorgen und **Stabila** von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Der Mieter muss sich entsprechenden Haftpflichtversicherungsschutz beschaffen.
4. Der Mieter haftet gegenüber **Stabila** ausdrücklich auch für Schäden an der Mietsache selbst sowie für deren Zerstörung oder Verlust (einschließlich Zubehör und Einzelteilen).

#### 5. Haftungsbeschränkung und Versicherungspflichten

##### 5.1 Haftungsbeschränkungsoption

Der Mieter hat die Möglichkeit, seine Haftung gemäß Ziffer X.4 durch Zahlung einer zusätzlichen Gebühr (Maschinenbruchpauschale. Bzw. Maschnenkasko ) auf einen Selbstbehaltbetrag zu beschränken. Für Privatkunden ist diese Option verpflichtend, für Firmenkunden optional, ist aber nicht bei allen Mietsachen möglich, Ausserhalb der BRD und Österreich ist es nicht möglich die Mietsachen zu versichern der Mieter haftet zu 100%, ausser es besteht eine schriftliche Abweichungserklärung vom Vermieter

##### 5.2 Bedingungen bei Haftungsbeschränkung

5.2.1 Es gilt eine Haftungsfreistellung nach den aktuellen Allgemeinen Bedingungen für die Maschinen- und Kaskoversicherung (ABMG) der Stabila Bau- und Handels GmbH.

##### 5.2.2 Selbstbehalte:

- Standardfälle: € 1.000,00 pro Schadensereignis
- Glaschäden €500,00 Pro Schadensereignis für Glaschäden
- Diebstahl: 10% des Neuwertes
- Raub/Unterschlagung: 25% des Neuwertes

5.2.3 Die Haftungsbeschränkung entfällt bei ( Mieter Haftet zu 100%):

- a) Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit

- b) Falschmeldung oder unterlassener Schadensmeldung
- c) Unerlaubtem Verlassen des Unfallorts
- d) Nutzung durch unberechtigte Personen

#### 5.2.4 Ausschlüsse:

- Schäden an Reifen/Raupen bzw. Ketten
- Schäden bei verspäteter Rückgabe
- Nicht versicherte Kleingeräte unter € 10.000
  
- Nicht versicherte ältere Geräte

### 5.3 Versicherungsregelungen

#### 5.3.1 Bei Nutzung der Stabila-Versicherung:

- 6% Aufschlag auf den vereinbarten Tagesmietpreis
- Deckungsumfang gemäß aktueller Versicherungspolizze
- Selbstbehalte gemäß 5.2.2

#### 5.3.2 Bei Eigenversicherung des Mieters:

- Vorlage der Versicherungspolizze vor Mietbeginn
- Stabila behält sich Ablehnungsrecht bei unzureichender Deckung vor
- Versicherung muss mindestens abdecken:
  - Haftpflichtschäden
  - Diebstahl/Einbruch
  - Elementarschäden
  - Sonderrisiken (z.B. Wasserbaustellen)
  - Transportgefahren

#### 5.3.3 Bei nicht versicherten Geräten:

- Volle Haftung (100%) des Mieters
- Keine Haftungsbeschränkung möglich

### 5.4 Schadensmeldung

Der Mieter ist verpflichtet, jeden Schaden unverzüglich unter Angabe von:

- Zeitpunkt
- Ursache
- Umfang

an Stabila zu melden. Bei Diebstahl oder Unfällen mit Drittbeteiligung ist zusätzlich unverzüglich Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

#### Besondere Hinweise:

1. Die 6%-Regelung wird im Mietvertrag gesondert als "Versicherungsoption", oder "Versicherung" " ausgewiesen
2. Für Firmenkunden erfolgt die Bonitätsprüfung nach internen Richtlinien der Stabila Bau- und Handels GmbH

## XI. Sonderbestimmungen für den Transport

1. Der Transport der Mietsache erfolgt auf Gefahr und Rechnung des Mieters.
2. Der Mieter ist verantwortlich für die Beschaffung und Vorlage der erforderlichen Transportgenehmigungen.

## XII. Kündigung

1. Ein Mietvertrag mit einer festen Mietdauer ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich unkündbar.
2. Dies gilt auch für die Mindestmietzeit bei einem auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Mietvertrag. Nach Ablauf der Mindestmietzeit kann der Mieter den Vertrag mit einer Frist von **einem Tag** kündigen.
3. Bei Mietverträgen auf unbestimmte Zeit ohne Mindestmietdauer beträgt die Kündigungsfrist:
  - **einen Tag**, wenn der Mietpreis täglich berechnet wird;
  - **zwei Tage**, wenn der Mietpreis wöchentlich berechnet wird;
  - **eine Woche**, wenn der Mietpreis monatlich berechnet wird.
4. **Stabila** kann den Mietvertrag ganz oder teilweise ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn:
  - der Mieter Änderungen an der Mietsache vornimmt oder vornehmen lässt oder die Mietsache unter nicht vereinbarten, erschwerten Bedingungen nutzt;
  - der Mieter mit der Zahlung eines fälligen Betrags um mehr als 14 Tage in Verzug gerät;
  - der Mieter gegen eine wesentliche Bestimmung dieses Vertrags verstößt;
  - **Stabila** nach Vertragsschluss erkennt, dass die Mietzahlungen aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit des Mieters gefährdet sind;
  - der Mieter fortgesetzt gegen seine Pflichten gemäß Abschnitt III verstößt.

In diesen Fällen ist **Stabila** berechtigt, die Mietsache auf Kosten des Mieters abzuholen und anderweitig darüber zu verfügen. Der Mieter ist verpflichtet, den Zutritt zur Mietsache und den Abtransport zu ermöglichen. Die Ansprüche von **Stabila** aus dem Vertrag bleiben unberührt. Beträge, die **Stabila** durch anderweitige Vermietung erzielt hat oder hätte erzielen können, werden nach Abzug der entstandenen Kosten angerechnet.

5. Der Mieter kann den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die Nutzung der Mietsache aus von **Stabila** zu vertretenden Gründen längerfristig nicht möglich ist.

## XIII. Sonstige Bestimmungen

1. Abweichende Vereinbarungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der **Schriftform**. Dies gilt auch für den Verzicht auf diese Schriftformklausel.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die unwirksame Regelung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der ursprünglichen Regelung so nahe wie möglich kommt.
3. **Erfüllungsort und Gerichtsstand:**
  - Wenn der Mieter ein Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, gilt der Hauptsitz von **Stabila** oder – nach Wahl von **Stabila** – der Sitz der Zweigniederlassung, die den Vertrag abgeschlossen hat, als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche. Dies gilt auch für Klagen im Urkunden- und Wechselprozess.
  - **Stabila** behält sich das Recht vor, den Mieter auch an dessen allgemeinem Gerichtsstand zu verklagen.
4. Für die Anmietung von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen, Großgeräten, Fördertechnik, mobilen Gebäuden/Containern/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräten sowie für Vermietungen mit Bedienpersonal gelten die **Ergänzungsbedingungen (Teil 2)**.

## Teil 2: Ergänzungsbedingungen

Gültig für selbstfahrende Arbeitsmaschinen, Großgeräte, Fördertechnik, mobile Gebäude/Container/Hallen, Baustellenabsicherungsgeräte und die Vermietung mit Bedienpersonal.

### I. Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

1. Die Nutzung öffentlicher Straßen und Wege mit selbstfahrenden Arbeitsmaschinen ist **untersagt**. Bei Zuwiderhandlung trägt der Mieter alle daraus entstehenden Kosten und Risiken.
2. Für den Einsatz selbstfahrender Arbeitsmaschinen besteht **kein Haftpflichtversicherungsschutz**.

### II. Groß- und Spezialgeräte

1. Die Montage von demontiert angelieferten Geräten erfolgt ausschließlich durch **Stabila** und auf Kosten des Mieters. Dies gilt auch für die Demontage vor der Rückgabe.
2. Zur Inbetriebnahme des Geräts und zur Einweisung des Bedienpersonals muss der Mieter einen Fachmann von **Stabila** anfordern. Die Kosten hierfür trägt der Mieter in üblicher Höhe.
3. Der Mieter stellt sicher, dass die Bedienung des Geräts nur durch geeignete und erfahrene Fachkräfte oder durch von **Stabila** eingewiesenes Personal erfolgt.

### III. Sonderbestimmungen für Krane

1. Die Montage, Demontage und notwendige Reparaturen dürfen nur durch Fachpersonal von **Stabila** durchgeführt werden. Der Mieter stellt hierfür Hilfskräfte (mindestens 1 Kranführer) zur Verfügung, die den Anweisungen von **Stabila** folgen. Das Fachpersonal

von **Stabila** muss vom Mieter angefordert werden. Dies gilt auch für Kranumsetzungen während der Mietzeit.

2. Der Mieter sorgt vor Montagebeginn für Folgendes:
  - Eine ungehinderte Zufahrt;
  - Einen einwandfreien Untergrund (Standplatz und Zufahrt);
  - Ausreichendes Unterlagsmaterial;
  - Ein Stromanschlusskabel vom Kran zum Baustromkasten;
  - Eine behinderungsfreie Montage oder Luftmontage;
  - Gegebenenfalls erforderliche Hebegeräte.
3. Die Bedienung und Wartung des Mietkrans darf nur durch ausgebildete Kranführer erfolgen. Die Bedienungsanleitung ist strikt zu beachten. Der Drehkranz ist mindestens einmal wöchentlich zu schmieren.
4. Außer Betrieb muss der Kran frei drehen können. Die Drehkranzbremse darf nicht geschlossen sein. Der Kran muss fachgerecht gegen Blitzschlag geerdet sein.

#### V. Vermittlung von Bedienpersonal

1. Die Bereitstellung von Bedienpersonal entbindet den Mieter nicht von seinen Pflichten gemäß **Teil 1, Abschnitt I**.
2. Bedienpersonal darf ausschließlich zur Bedienung des Mietgegenstands eingesetzt werden. Der Mieter haftet für Schäden, die **Stabila** aufgrund einer Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung entstehen.
3. Das Bedienpersonal ist kein Erfüllungsgehilfe von **Stabila**. **Stabila** haftet nicht für Verschulden des Bedienpersonals. Der Mieter ist verpflichtet, das Bedienpersonal in seiner eigenen Haftpflichtversicherung zu versichern. Die Haftung trägt der Mieter.
4. Bei Vermietung von Mietgegenständen mit Bedienpersonal dürfen diese ausschließlich durch das von **Stabila** gestellte Bedienpersonal bedient werden. Der Mieter darf die Mietgegenstände nicht selbst bedienen oder wissentlich zulassen, dass Dritte diese bedienen. Der Mieter ist verpflichtet, alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dies zu verhindern.

#### XIV Sonderregelung für kosmetische Schäden

1. **Berechtigung zur Sammelreparatur**  
**Stabila** behält sich vor, bei geringfügigen Karosserie-, Blech- oder Lackschäden, die keine Auswirkung auf die Funktionsfähigkeit der Mietsache haben, diese nicht sofort einzeln zu reparieren. Stattdessen werden solche Schäden gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt (z.B. in den Wintermonaten) kosteneffizient bearbeitet. **Stabila** behält sich vor eine Kostenschätzung anzubieten, bei annahme vom Mieter wird diese umgehend in Rechnung gestellt und die Schäden werden bei der nächsten Sammelreparatur behoben. Weigert sich der Mieter, kann **Stabila** einen Sachverständigen auf Kosten des Mieters bestellen und eine

Kostenschätzung erstellen lassen und die Mietsache reparieren entweder durch Stabila oder eine Fachwerkstatt.

## 2. **Vorteile für den Mieter**

Diese Praxis kommt dem Mieter zugute, da:

- die Reparaturkosten durch gebündelte Bearbeitung deutlich günstiger sind
- aufwendige Einzelreparaturen in Fachwerkstätten vermieden werden
- die Mietkosten nicht durch häufige Einzelreparaturen belastet werden

## 3. **Abrechnungsmodalitäten:**

- Kosmetische Schäden werden als pauschale "Entschädigung" verrechnet

## 4. **Ausschlüsse**

Diese Regelung gilt nicht für:

- Sicherheitsrelevante Schäden
- Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit
- Größere Karosserie, Hülle oder Rahmen Schäden
- Tiefe Kratzer bis aufs Metall

## 5. **Transparenz**

Stabila verpflichtet sich:

- Sammelreparaturen innerhalb von 18 Monaten durchzuführen
- Dem Mieter auf Anfrage Fotos der Schäden zur Verfügung zu stellen
- Die Berechnung nachvollziehbar darzulegen

## XV. Kautions- und Bonitätsregelungen

### 1. **Kautionspflicht**

- **Privatkunden:**  
Eine Kautionsleistung in Höhe des in der gültigen Preisliste angegebenen Betrags ist stets zu leisten.
- **Firmenkunden:**
  - Neue oder bonitätsmäßig fragliche Firmen: Kautionspflichtig
  - Bestandskunden mit guter Bonität: Keine Kautionsleistung (sofern nicht ausdrücklich von Stabila verlangt)

### 2. **Höhe der Kautionsleistung**

- Die konkreten Kautionsleistungen sind der jeweils gültigen Preisliste von Stabila zu entnehmen (gruppiert nach Geräteklassen).
- Bei Langzeitmietverträgen (>3 Monate) kann die Kautionsleistung individuell verhandelt werden.

### 3. **Rabattregelung für Firmenkunden**

Bonitätsstarke Firmenkunden mit unbefristeten Rahmenverträgen erhalten:

- Einen verhandelbaren Rabatt auf die gültige Preisliste (Höhe nach Bonitätsprüfung)
- Befreiung von der Kautions (sofern nicht besondere Risiken vorliegen)

### 4. **Zahlungsmodalitäten**

- **Bevorzugt:** Barzahlung (keine Zusatzkosten)
- **Kartenzahlung:**
  - Firmen: +4% Transaktionspauschale ( Kautions und Zahlung )
  - Privatkunden: +2% Transaktionspauschale ( Nur Kautions )
- **Überweisung:**  
Kautions und Mietzins muss 2 Werkstage vor Mietbeginn eingegangen sein ausser es ist vertraglich anders geregelt

### 5. **Rückerstattung**

- Die Kautions wird innerhalb von 10 Tagen nach Rückgabe unbeschädigter Mietsachen erstattet.
- Bei Teilschäden: Verrechnung mit Reparaturkosten, Restbetrag wird zurückgezahlt.
- Bei Kartenzahlung: Rückerstattung erfolgt ausschließlich auf das Firmenkonto (Privatkunden: Auszahlung in Bar möglich).

### 6. **Bonitätsprüfung**

Stabila behält sich vor, bei Firmenkunden:

- Creditreform-Auskunft einzuholen
- Bankreferenzen zu prüfen
- Ggf. Sicherheiten zu verlangen

## XVI. **Ergänzungen für Slowenien und das EU-Ausland:**

### 1. **Vertragssprache und Rechtswahl klar regeln:**

**Vertragssprache ist Deutsch. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Gerichtsstand ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Stabila Bau- und Handels GmbH.**

### 2.

**Nutzung der Mietsache im Ausland:**

**Die Nutzung der Mietsache außerhalb Österreichs ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Stabila zulässig. Erfolgt eine solche Zustimmung, ist der Mieter**

**verpflichtet, für sämtliche erforderlichen Genehmigungen, Transport- und Zollformalitäten zu sorgen.**

**3. Sprache und Kommunikation:**

**Stabila ist berechtigt, sämtliche Kommunikation, insbesondere Rechnungen, Mahnungen und Vertragsunterlagen, in deutscher Sprache zu übermitteln. Der Mieter verpflichtet sich, für eine entsprechende Übersetzung und Verständlichkeit zu sorgen, sofern er nicht über ausreichende Deutschkenntnisse verfügt.**

Stand, 05.06.2025